

II-4858 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2350/J

Anfrage

1986 -10- 0 6

der Abgeordneten Dr. Schranz, Mag. Brigitte Ederer, Ing. Nedwed
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Inneres
betreffend bisherige Erfahrungen bei der Vollziehung des verwaltungsstrafrecht-
lichen Wiederbetätigungsverbot

Die Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn ist seit der Wiedererrichtung der Republik im Mai 1945 gemäß dem Verbotsgesetz unter schwere Strafe gestellt. Dieses Verbotsgesetz hat sich jedoch insbesondere in den letzten Jahren als schwer handhabbar erwiesen, weil es sehr hohe Freiheitsstrafen vorsieht, was die Bestrafung von "Kleinkriminalität" im Bereiche der Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne wesentlich erschwert. Der Nationalrat hat daher aufgrund eines von allen drei Fraktionen eingebrachten Antrages im Februar dieses Jahres eine Novelle zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen beschlossen, derzufolge jeder, der "nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes verbreitet", mit einer Verwaltungsstrafe in der Höhe bis zu 30.000,- Schilling bestraft werden kann. Damit wurde ein subsidiärer, verwaltungsrechtlicher Straftatbestand im Bereiche der nationalsozialistischen Wiederbetätigung geschaffen. Dies kommt auch in der genannten Bestimmung deutlich zum Ausdruck. Gerichtliche Verfahren wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung, die ohne Schuldspruch des Angezeigten enden, sind den Bezirksverwaltungsbehörden mitzuteilen, damit diese prüfen können, ob nicht gegebenenfalls ein verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand erfüllt wurde. Diese neuen gesetzlichen Bestimmungen sind im Mai 1986 in Kraft getreten. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die nachstehende

Anfrage:

Welche Erfahrungen konnten aus Sicht der Exekutive bisher mit dem neugeschaffenen verwaltungsstrafrechtlichen Wiederbetätigungsverbot gesammelt werden?